



**Montage- und Betriebsanleitung
für nichtselbsttätige Anhängerkupplung Typ 2388
(EWG-BG Nr. e4 D 060)**

19.11.05

Die nichtselbsttätige Anhängerkupplung (Bolzenkupplung) Typ 2388 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit

D-Wert	bis	23,9 kN
zulässiger Stützlast	bis	350 daN (350kg)

und ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken (zB Fabrikat Scharmüller mit Rastschiene S26/D17) montiert werden. Dabei muss die Schiebeplatte der Bolzenkupplung innerhalb der Rastschienen des Anhängerbockes sicher verriegelt werden.

Die Bolzenkupplung darf nur mit Zugösen nach DIN 74054 (ISO 8755) gekuppelt werden.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, dass die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert der Bolzenkupplung von 23,9 kN erlaubt z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 3,5 t eine zulässige Anhängelast von 8,0 t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in T) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängerkupplung und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$)

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerbock für Bolzenkupplungsbetrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Bei Verwendung des Fahrzeugteiles im Geltungsbereich der StVZO der BRD wird auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast hingewiesen.